

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgeber zu Karlsruhe, Samstag den 8. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Zuwachssteuer betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug der Zuwachssteuerpflicht betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Dem 7. April 1911.)

Die Zuwachssteuer betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen, Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Stellen, welche sich mit der Verwaltung der Zuwachssteuer zu befassen haben, und die Oberbehörden für die Zuwachssteuer zu bestimmen sowie auf Grund des Zuwachssteuergesetzes und der vom Bundesrat hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen als Landesregierung zu erlassen.

Karlsruhe, den 1. April 1911.

Friedrich.

von Dethl. von Sobmen. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Hoedre.